



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 106/2026
vom 17. September 2026
Geschäftsverzeichnissnr. 8662**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, erhoben von Didier Eechaudt.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus der Präsidentin Joséphine Moerman und den referierenden Richtern Danny Pieters und Kattrin Jadin, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die am 14. Mai 2026 auf der elektronischen Plattform des Gerichtshofes hinterlegt wurde, erhob Didier Eechaudt Klage auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Am 27. Mai 2026 haben die referierenden Richter Danny Pieters und Kattrin Jadin in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof die Präsidentin davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. In der Klageschrift wird auf den « neuen » Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) verwiesen, ohne dass das Änderungsgesetz genau identifiziert wird.

In der Annahme, dass die Klageschrift so aufzufassen sei, dass sie gegen Artikel 102 § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 in der durch das Gesetz vom 6. April 2026 « zur Einführung einer Steuer auf Mehrwerte auf finanzielle Aktiva » abgeänderten Fassung gerichtet ist, ist festzuhalten, dass sie undeutlich abgefasst ist, weshalb es nicht möglich ist, die Situation, in der sich die klagende Partei befindet, und die Beschwerdegründe, die sie gegen die angefochtenen Bestimmungen vorbringen würde, klar zu bestimmen. Insofern in der Klageschrift auf einen Behandlungsunterschied im Verhältnis zu « Transaktionen auf finanzielle [Aktiva], auf die keine Börsensteuer erhoben wird » verwiesen wird, ermöglicht sie es außerdem nicht, die miteinander zu vergleichenden Personenkategorien mit ausreichender Gewissheit zu identifizieren.

B.2. Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Die Klageschrift gibt den Gegenstand der Klage an und enthält eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe ».

Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden. Diese Erfordernisse liegen einerseits darin begründet, dass der Gerichtshof ab der Einreichung der Klageschrift in der Lage sein muss, die genaue Tragweite der Nichtigkeitsklage zu bestimmen, und andererseits in dem Bemühen, es den anderen Verfahrensparteien zu ermöglichen, auf die Argumente der klagenden Parteien zu antworten, wozu eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe erforderlich ist.

Die Prüfung der Vereinbarkeit einer Gesetzesbestimmung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantiert ist, setzt insbesondere die präzise Identifizierung von Kategorien von Personen voraus, die Gegenstand einer unterschiedlichen oder einer identischen Behandlung sind.

B.3. Auf der Grundlage der Klageschrift ist es nicht möglich, mit der erforderlichen Genauigkeit und ohne Risiko von Irrtümern die relevanten Beschwerdegründe zu unterscheiden. Eine derart undeutliche Klageschrift zu erlauben würde außerdem dazu führen, dass die kontradiktorische Beschaffenheit des Verfahrens beeinträchtigt würde, indem die Partei, die zur Verteidigung der angefochtenen Bestimmungen vor Gericht auftritt, nicht in der Lage wäre, eine zweckdienliche Verteidigung zu führen.

B.4. Die Klage ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. September 2026.

Der Kanzler,

Die Präsidentin,

Nicolas Dupont

Joséphine Moerman